



S A T Z U N G

für

Unabhängiger Tanklagerverband e. V. (vormals Verband gewerblicher Tanklagerbetriebe e.V.)

(Fassung vom 05.11.1985,
geändert per Mitgliederversammlung vom 21.10.1993,
weitere Änderung per Mitgliederversammlung vom 1.10.1997,
weitere Änderung per Mitgliederversammlung vom 27.4.2004,
weitere Änderung per Mitgliederversammlung vom 18.10.2005,
weitere Änderung per Mitgliederversammlung vom 12.6.2007,
weitere Änderung per Mitgliederversammlung vom 25.6.2015,
weitere Änderung per Mitgliederversammlung vom 23.6.2016,
weitere Änderung per Mitgliederbeschlussfassung vom 20.9.2016,
weitere Änderung per Mitgliederbeschlussfassung vom 04.05.2018,
weitere Änderung per Mitgliederbeschlussfassung vom 24.11.2021,
weitere Änderung per Mitgliederbeschlussfassung vom 06.06.2024)

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Unabhängiger Tanklagerverband e. V." (nachfolgend auch „**UTV**“ genannt).

Sitz des Verbandes ist Berlin. Der Verband hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die Dauer ist zeitlich nicht begrenzt.

§ 2

Zweck

Der Verband nimmt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder wahr, soweit sie deren gewerbliche Tanklager betreffen, insbesondere auch gegenüber Behörden sowie den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und anderen Wirtschaftsverbänden. Im Rahmen der Klimapolitischen Diskussion gehört zu diesen gemeinsamen Interessen auch die Förderung von synthetisch erzeugten treibhausgas-neutralen flüssigen Energieträgern sowie von fortschrittlichen Biokraft- und Brennstoffen.

Darüber hinaus engagiert sich der Verband für seine Mitgliedsunternehmen auf dem Gebiet der Qualifizierung und Weiterbildung mit der Zielsetzung, Arbeitsprozesse sicher und umweltgerecht zu gestalten und darüber hinaus Mitarbeiter zusätzlich zu motivieren.

Er berät seine Mitglieder und amtliche Stellen auf dem Gebiet der gewerblichen Tanklagerei. Für einzelne Mitglieder wird er jedoch nur tätig, wenn ein Interessenwiderstreit mit anderen Mitgliedern ausgeschlossen ist.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.

Der Verband bekennt sich zu einem regelkonformen und sozialverantwortlichen Handeln als Voraussetzung für die Verbandsarbeit. Die allgemeinen und gesetzlichen Verhaltensrichtlinien sind für alle UTV - Mitarbeiter, Mitglieder im Vorstand sowie für alle Mitglieder im Verband verbindlich.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle natürlichen und juristischen Personen werden, in deren Eigentum oder Bewirtschaftung sich gewerblich genutzter Tankraum in der Bundesrepublik Deutschland befindet. Darüber hinaus können auch solche natürlichen und juristischen Personen Mitglied des Verbandes werden, die eine Tanklager-Infrastruktur als logistischen Bestandteil ihres wirtschaftlichen Gesamtkonzepts betreiben.

Eine Mitgliedschaft kann auch probeweise für eine Dauer von mindestens einem Kalenderjahr erfolgen („Mitglied auf Probe“).

Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Mitglied auf Probe sind schriftlich (gewöhnlicher Brief oder elektronische Mail) an den Verband zu richten und sollten eine kurze Vorstellung des Unternehmens beinhalten. Eine Mitgliedschaft kann auch unterjährig beginnen, und zwar jeweils zum Beginn eines Quartals. Im Falle eines unterjährigen Beitritts endet die probeweise Mitgliedschaft zum Jahresende des auf das Jahr des unterjährigen Beitritts folgenden Jahres.

Über Aufnahmeanträge von ordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern auf Probe sowie Ausschlüsse von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Stimmen. Eine etwaige Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Fortfall der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft
- durch Erlöschen der Firma
(bei Übernahme-, Eigentümer- oder Besitzerwechsel der Firma geht die Mitgliedschaft auf den neuen Eigentümer bzw. Besitzer über.)
- durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder dessen Ablehnung mangels Masse.
- durch Austritt, der zu jedem Jahresende mit einer Frist von drei Monaten schriftlich (durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Mail) gegenüber dem Verband erklärt werden kann.

- nach Ablauf einer Mitgliedschaft auf Probe, wenn das Mitglied auf Probe fristgerecht erklärt hat, dem Verband nach Ablauf der Mitgliedschaft auf Probe als ordentliches Mitglied nicht weiter angehören zu wollen
- durch Ausschluss.

Das Mitglied auf Probe muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der probeweisen Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand verbindlich erklären (gewöhnlicher Brief oder elektronische Mail), dass es dem Verband nach Ablauf der probeweisen Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied nicht weiter angehören möchte. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so wird das Mitglied auf Probe mit Ablauf der probeweisen Mitgliedschaft automatisch ordentliches Mitglied des Verbandes, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses seitens der Mitgliederversammlung bedarf.

Der Ausschluß eines Mitgliedes ist zulässig,

- wenn dieses den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat,
- wenn das Mitglied grob gegen die Satzung verstoßen hat
- oder wenn es durch sein Verhalten die Ziele, Tätigkeiten und das Ansehen des Verbandes gefährdet.

Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied an den Verband in schriftlicher Form richten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Stimmen. Im Falle eines Ausschlussverfahrens ist dem auszuschließenden Mitglied vor Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme unter Wahrung einer Frist von 1 Monat einzuräumen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Verbandsvermögens.

§ 3a

Außerordentliche Mitgliedschaft

Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, deren Mitarbeit in Gremien/Arbeitskreisen des Verbandes und/oder deren Fachexpertise auf dem Gebiet der gewerblichen Tanklagerei den Interessen des Verbandes und seinen ordentlichen Mitgliedern dient.

Anträge auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Verband zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit aller anwesenden Stimmen. Ein Stimmrecht ist in keinem Fall gegeben.

Die Regelungen zur Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft entsprechen denen in §3.

Ein Anspruch auf außerordentliche Mitgliedschaft besteht nicht. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand im Einzelfall vereinbart und festgelegt.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die Geschäftsführung.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten des Verbandes :

- Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
- Ausschluss von Verbandsmitgliedern
- Genehmigung des jährlichen Budgets des Verbandes
- Änderung / Anpassung der Satzung des Verbandes
- Wahl des Vorstandsvorsitzenden
- Wahl der Vorstandsmitglieder des Verbandes
- Bestellung oder Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer
- Entlastung des Vorstandes des Verbandes
- Entlastung des Geschäftsführers des Verbandes
- Bestellung des Rechnungsprüfers (auf Antrag kann die Prüfung auch durch einen amtlich bestellten Wirtschaftsprüfer verlangt werden)
- Genehmigung des Jahresabschlusses nach Vorlage des Berichts des Rechnungsprüfers
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Ernennung eines Ehrenpräsidenten gemäß § 8
- Alle sonstigen Punkte, die zur Entscheidung eingebracht werden und die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und die Entscheidungsbefugnis von Vorstand und/oder Geschäftsführung hinausgehen

Die Mitgliederversammlung soll zusammentreten

- regelmäßig mindestens 1 Mal innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres

- regelmäßig mindestens 1 Mal innerhalb der zweiten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres
- wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines bestimmten Beratungspunktes schriftlich verlangen
- wenn der Vorstand den Zusammentritt aller Mitglieder für erforderlich hält.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Mail mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen – in begründeten Dringlichkeitsfällen einer Woche – und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung kann sich ein Mitglied entweder durch ein anderes Mitglied oder durch Angestellte, die rechtlich zur Vertretung des Mitgliedes befugt oder zu seiner Vertretung in der Versammlung besonders schriftlich bevollmächtigt worden sind, vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf höchstens drei Mitglieder vertreten.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind. Andernfalls findet im Anschluss an die Mitgliederversammlung das schriftliche Verfahren gemäß vorletztem Absatz dieser Bestimmung statt.

§ 12 („Auflösung des Verbandes“) bleibt von dieser Regelung unberührt.

Jedes Mitglied (Ordentliche Mitglieder und Mitglieder auf Probe) hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern bezogen auf spezifische Themen in dieser Satzung nicht anders geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Mitgliederversammlung kann alternativ zur Präsenzveranstaltung auch im Online- oder Hybrid-Format (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) abgehalten werden. Abstimmungen unter Nutzung eines Online-Abstimmungstools sind zulässig. Bei ausschließlicher Online-Versammlung wird ein geeigneter Versammlungsort festgelegt. Dies ist üblicherweise, aber nicht zwingend, der jeweilige Aufenthaltsort des Vorstandsvorsitzenden während der Versammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und allen Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben. Der Protokollführer wird zu Beginn einer Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden bestimmt. Der Protokollführer unterzeichnet das von ihm angefertigte Ergebnisprotokoll.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse außerdem auf schriftlichem Wege fassen. In diesem Falle müssen den Mitgliedern durch die Geschäftsführung im Namen des Vorsitzenden des Vorstands die zur Abstimmung gestellten Fragen schriftlich vorgelegt werden, und zwar müssen die Fragen so definiert sein, daß sie mit einem eindeutigen „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Den Mitgliedern ist gleichzeitig ein Termin zu benennen, bis zu welchem die Antwort in der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich (gewöhnlicher Brief oder elektronische Mail) eingegangen sein muß. Gezählt werden nur die Stimmen, die bis zu dem festgesetzten Tage in der vorgeschriebenen Form abgegeben worden sind.

Der Vorsitzende des Vorstandes stellt das Abstimmungsergebnis fest und teilt den Mitgliedern das Ergebnis schriftlich mit. Die Feststellung und Mitteilung des Abstimmungsergebnisses kann auch durch die Geschäftsführung im Namen des Vorstands durchgeführt werden. Die schriftliche Mitteilung des Abstimmungsergebnisses hat die Funktion eines Protokolls.

§ 6

Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens 3 jedoch maximal 5 Stellvertretern. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Periode von 3 Jahren gewählt. Bezüglich der Wahl des Vorstandsvorsitzenden hat der zuvor gewählte Vorstand ein Vorschlagsrecht.

Der Vorstand leitet den Verband im Rahmen der Beschlüsse und der Richtlinien der Mitgliederversammlung und verantwortet das Verbandsvermögen. Er legt den Geschäftsbericht, den Jahresabschluss und das Budget für das folgende Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand hat das Auswahl- und Vorschlagsrecht bezüglich der Bestellung oder Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands und vertritt ihn. Jeder – der Vorsitzende und die Stellvertreter – ist allein vertretungsberechtigt. Die Stellvertreter sollen jedoch nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Er darf Verpflichtungen für den Verband nur in der Weise begründen, daß die Haftung für Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt bleibt. Darüber hinaus unterliegt der Vorstand den Bestimmungen und Regelungen der durch die Mitgliederversammlung genehmigten „UTV Autorisierungsmatrix“.

Der Vorstand soll zur Sicherstellung der internen Abstimmung und Kommunikation mindestens drei Mal innerhalb eines Kalenderjahres zusammenkommen. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

Der Vorstand vertritt den Verband bei allen Angelegenheiten und Prozessen, die nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Vorsitzende soll die Mitgliederversammlung mindestens zweimal im Jahr über die Geschäftsführung unterrichten.

§ 7

Geschäftsführung

Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes zur Wahrnehmung der laufenden Tagesgeschäfte des Verbandes einen Hauptgeschäftsführer sowie gegebenenfalls einen Mitgeschäftsführer. Der Hauptgeschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und stimmt sich hinsichtlich seiner Funktionsausübung regelmäßig mit dem Vorstand ab. Der gegebenenfalls zu bestellende Mitgeschäftsführer stimmt sich mit dem Hauptgeschäftsführer ab und unterstützt diesen insbesondere bei der Wahrnehmung politischer Aufgaben.

Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Die Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung werden vom Vorstand entschieden und sind in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer festgelegt.

Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie unterliegt den Bestimmungen und Regelungen der durch die Mitgliederversammlung genehmigten „UTV Autorisierungsmatrix“.

§ 8

Ehrenpräsidentschaft

Auf Vorschlag des Vorstands kann ein sich um den Verband verdient gemachter und zwischenzeitlich aus dem Vorstand ausgeschiedener Vorstandsvorsitzender der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten vorgeschlagen werden.

Ein von der Mitgliederversammlung gewählter Ehrenpräsident nimmt keinen Einfluss auf die laufenden Geschäfte und Themen des Verbands. Er darf jedoch vom Vorstand zu Mitgliederveranstaltungen des Verbands (insbesondere Mitgliederversammlungen) eingeladen werden, auch wenn er nicht Mitglied des Verbandes ist. Nimmt der Ehrenpräsident auf Einladung des Vorstandes an Mitgliederveranstaltungen teil, hat er Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

Auf Vorschlag des Vorstands und unter Nennung von gravierenden Gründen kann dem Ehrenpräsidenten die Ehrenpräsidentschaft durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag richtet sich nach dem jeweiligen Jahresbudget des Verbandes und wird unter Berücksichtigung des Beitragsaufkommens durch außerordentliche Mitglieder anteilig im Verhältnis des Stimmrechtes in Kombination mit dem individuellen Tankraumvolumen von den Mitgliedern getragen.

Hiernach werden 50% des jeweiligen veranschlagten jährlichen Kostenbudgets zu gleichen Teilen über die Anzahl der ordentlichen Mitglieder verteilt. Die verbleibenden 50% werden auf Basis des jeweiligen Tankraumvolumens pro Mitglied verteilt, wobei als Ausnahmeregelung die Tankraum-Kapazität für Betreiber von Kavernenspeichern pauschal auf 100.000 m³ festgesetzt wird.

Stichtag bezüglich der Ermittlung der Anzahl der Mitglieder ist jeweils der 01. Oktober eines laufenden Geschäftsjahres, bezüglich der Ermittlung des individuellen Tankraumvolumens ebenfalls jeweils der 01. Oktober eines laufenden Geschäftsjahres.

Die Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres eintreten, zahlen für dieses Jahr einen anteiligen Beitrag auf „pro rata“ Basis, wobei Eintritt und Beginn der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages jeweils quartalsweise erfolgen. Für unterjährig eintretende Mitglieder werden hinsichtlich der Berechnung der Beiträge die gleichen Parameter zugrunde gelegt, die im Rahmen der letzten Mitgliederversammlung des Vorjahres genehmigt worden sind.

Alle übrigen Mitglieder zahlen ihren jeweiligen Mitgliedsbeitrag jährlich, und zwar jeweils zu Beginn des 1. Quartals eines jeden Geschäftsjahres.

Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres ausscheiden, haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung ihres Beitrages.

Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern auf Probe wird auf € 5.000 pro Jahr bzw. € 5.000 „pro rata“ im Falle eines unterjährigen Eintritts festgesetzt. Wird die Mitgliedschaft nach Ablauf der probeweisen Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied fortgesetzt, ist der Mitgliedsbeitrag gemäß der in § 9 Abs. 1 definierten Vorgaben zu entrichten.

§ 10

Beratung und Interessenvertretung

Der Verband berät und vertritt seine Mitglieder unentgeltlich. Wird er für ein einzelnes Mitglied in dessen besonderem Auftrag tätig, bedarf dieses der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11

Satzungsänderung

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit aller Stimmen geändert werden.

Ist die Mitgliederversammlung für die beabsichtigte Satzungsänderung nicht beschlussfähig, weil nicht drei Viertel aller Stimmen anwesend oder vertreten sind, so hat die Beschlußfassung auf schriftlichem Wege zu erfolgen (siehe § 5).

§ 12

Auflösung des Verbandes

Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit aller Stimmen beschließt. § 11 findet entsprechende Anwendung.

Das Vermögen des Verbandes darf nach seiner Auflösung ausschließlich zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken verwandt werden. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und einzelnen Mitgliedern ist Berlin.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist mit Eintragung in das Vereinsregister am 23. Januar 1979 erstmalig in Kraft getreten.

Datum der Beschlussfassung: 06.06.2024

O. Handels, Vorstandsvorsitzender